



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Franziska Bayer
------------------------------------

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-V-06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße,, ergänzender Satzungsbeschluss**

Anlagen:

1. Planblatt VEP S-V-06,
2. Textliche Festsetzungen zum VEP S-V-06
3. Begründung mit integriertem Grünordnungsplan zum VEP S-V-06
4. Beschlussvorschläge der Verwaltung, Beschlussvorschläge für den Stadtrat aus der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 17.07.2007 sowie Beschluss zu TOP 11 der Stadtratssitzung vom 27.07.2007

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	15.10.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.10.2019	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP S-V-06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße“, bestehend aus:

- dem Planblatt, gezeichnet am 19.12.2005, zuletzt geändert am 30.04.2007,
- den textlichen Festsetzungen, erstellt am 19.12.2005, zuletzt geändert am 30.04.2007, und
- dem am 02.08.2007 geschlossenen Durchführungsvertrag

mit beigefügter Begründung, erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007, wird rückwirkend zum 08.09.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-V-06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße“ ist im Jahr 2007 vor Abschluss des Durchführungsvertrages gefasst worden. Es wird vorgeschlagen, einen neuen Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-V-06 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung zum 08.09.2007 zu fassen.

## **II. Sachverhalt**

Es wurde festgestellt, dass der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-V-06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße“ vor Abschluss des Durchführungsvertrages zum VEP S-V-06 gefasst worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP S-V-06 ist in der Sitzung des Stadtrates am 27.07.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und im Amtsblatt am 08.09.2007 bekannt gemacht worden. In der Beschlussvorlage war der Entwurf des Durchführungsvertrages beigelegt, jedoch war der Durchführungsvertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht von den Vertragspartnern, der Stadt Schwabach und dem Vorhabenträger „Grundstückserschließungsgesellschaft Bei der Oberreichenbacher Straße“, abgeschlossen. Dieser im Entwurf vorgelegene Durchführungsvertrag ist am 02.08.2007 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und notariell beurkundet worden.

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss zu schließen. Wegen der Beschlussfassung vor Abschluss des Durchführungsvertrages war die Sicherung des Vorhabens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht gewährleistet. Darin liegt ein beachtlicher Mangel. Es wird vorgeschlagen, diesen Mangel im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zu beheben, indem ein neuer Satzungsbeschluss gefasst wird.

In dieser Sitzung soll ein neuer Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-V-06 mit Wirkung zum 08.09.2007 gefasst werden, um rückwirkend eine Grundlage für alle auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestützten verwaltungsrechtlichen Entscheidungen zu schaffen und rechtssichere Zustände herzustellen.

Der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bleibt unverändert. Zudem bleiben alle in der Sitzung des Stadtrates vom 27.07.2007 gefassten Beschlüsse im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-V-06 unberührt. Die in dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Beschlüsse sollen ergänzend gefasst werden.

## **III. Kosten**

Der Stadt Schwabach entstehen durch den Beschluss außer Sach- und Personalaufwendungen keine Kosten.